

§ 18 Stmk. TSG 2014 Anerkennung von Ausbildungen anderer Bundesländer

Stmk. TSG 2014 - Steiermärkisches Tanzschulgesetz 2014

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

Nachweise über die erfolgreich absolvierte Ausbildung oder Prüfung in einem anderen Bundesland zur Tanzlehrerin/zum Tanzlehrer, die den Anforderungen gemäß § 11 entspricht, sind Prüfungen bzw. Ausbildungen nach diesem Gesetz gleichzuhalten. Die Landesregierung kann durch Verordnung festlegen, welche Prüfung bzw. Ausbildung diese Voraussetzung erfüllt.

In Kraft seit 24.06.2014 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at